

Mitteilung

des Innenministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates, KOM(2013) 173 endg.
BR-Drucksache:	346/13 – ²⁾
Federführendes Ressort:	Innenministerium
Aktenzeichen:	3-0123.3/EUROPOL/1/203
Beteiligte Ressorts:	–

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Innenministeriums vom 15. Mai 2013.

²⁾ Die BR-Drucksache 346/13 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>346/13</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates, KOM(2013) 173 endg.</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>30. April 2013</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Innenministerium</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>–</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Derzeit noch nicht bekannt.</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Europol sowie die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden und Europol haben zum Teil unmittelbare Auswirkung auf die Arbeit der Polizei des Landes. Zudem sieht der Verordnungsvorschlag Regelungen zur Kontrolle von Europol durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente vor. Die Neuregelung der Rechtsgrundlage für Europol ist deshalb von erheblicher politischer Bedeutung für das Land.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Der Berichtsbogen der Bundesregierung liegt noch nicht vor.</p>

9. Rechtsgrundlage:

Die Kommission stützt den Verordnungsvorschlag auf Artikel 88 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

10. Inhalt:

Mit dem Verordnungsvorschlag verfolgt die Europäische Kommission vor allem folgende Ziele:

1. Anpassung von Europol an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon.

Dies soll durch die Festlegung des rechtlichen Rahmens für Europol im Wege einer Verordnung und die Einführung eines neuen Mechanismus für die Kontrolle der Tätigkeiten Euopols durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente erreicht werden.

2. Umsetzung der Ziele des Stockholmer Programms durch Weiterentwicklung von Europol zu einem „Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.“

Hierzu sind unter anderem die Übertragung weiterer Verantwortlichkeiten und Kompetenzen an Europol, beispielsweise die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Fachzentren bei Europol, sowie eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Datenübermittlung in bestimmten Fällen vorgesehen.

3. Übernahme der bisher von der Europäischen Polizeiakademie (Collège Européen de Police – Cepol) wahrgenommenen Aufgaben durch Europol und Erweiterung derselben.

Durch die Zusammenlegung sollen Synergieeffekte bei der von der EU geleisteten Unterstützung für die Polizeiarbeit erzielt und die Gesamtzahl der Agenturen reduziert werden. Zudem sollen die bislang Cepol obliegenden Kompetenzen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung erweitert werden.

4. Neuregelung der Datenverarbeitung, der Datensicherheit und des Datenschutzes.

Neben einer Verschärfung der für die Tätigkeiten von Europol geltenden Datenschutzbestimmungen und geänderten Datenbank- und IT-Strukturen sind auch Zugriffsmöglichkeiten für das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (Office Européen De Lutte Anti-Fraude – OLAF) und für die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust) auf den Europol-Datenbestand nach dem Treffer/kein Treffer-Verfahren vorgesehen.

In der Sitzung des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) am 8. Mai 2013 äußerten sich einige Mitgliedstaaten – auch Deutschland – zum Teil sehr kritisch zu einzelnen Punkten; vor allem zur geplanten Fusionierung von Cepol und Europol sowie zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Datenanlieferung an Europol. Nach der Sitzung des Rates für Justiz und Inneres am 6./7. Juni 2013 werden die Textarbeiten am Verordnungsentwurf in den dem Rat nachgeordneten Arbeitsgruppen beginnen.

Zu den Themenbereichen des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich der Strafverfolgung und der geplanten Integration der Europäischen Polizeiakademie Cepol in das Europäische Polizeiamt Europol hat der Bundesrat, basierend auf der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. April 2013, bereits in seiner Sitzung am 3. Mai 2013 Stellung genommen (Bundesratsdrucksache 248/13).

Zum Verfahren für die parlamentarischen Kontrolle von Europol hat die Europäische Kommission bereits am 17. Dezember 2010 erste Überlegungen in einer Mitteilung veröffentlicht, über die der Landtag Anfang 2011 unterrichtet wurde (Landtagsdrucksache 14/7591).

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Der Vorschlag dürfte, soweit er die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten betrifft, nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage des Artikel 87 Abs. 2 b AEUV gedeckt sein. Artikel 87 Abs. 2 b AEUV sieht vor, dass die Union eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entwickelt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal,

Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung erlassen kann. Nicht erfasst von der Regelungsbefugnis sind jedoch Vorhaben, die über eine „Unterstützungsleistung“ bei der Aus- und Weiterbildung hinausgehen.

Der Verordnungsvorschlag dürfte zudem gegen das in Artikel 5 Absatz 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip im engeren Sinn verstoßen, soweit es die vorgesehenen Regelungen für die rein innerstaatliche Aus- und Fortbildung betrifft. Insofern ist ein Mehrwert der vorgesehenen europaweiten einheitlichen Regelung nicht erkennbar. Im Gegenteil können die Mitgliedstaaten die rein innerstaatliche Aus- und Fortbildung ausreichend selbst regeln bzw. haben dies zurückliegend bereits in ausreichendem Umfang getan.

Die im Zusammenhang mit der Befugnisweiterung angeführten Begründungen erfüllen möglicherweise auch nicht die von der Kommission zu beachtenden Vorgaben nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag, an die die Kommission gemäß Artikel 51 EUV gebunden ist.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Mögliche Folgen für das Land lassen sich gegenwärtig noch nicht abschließend abschätzen. Sicherlich dürften aber folgende Aspekte von Bedeutung sein:

- Die Verpflichtung zur Datenanlieferung an Europol dürfte eine Prüfung der Anpassung einschlägiger gesetzlicher Regelungen in Baden-Württemberg erforderlich machen.
- Die vorgesehene Neugestaltung der IT-Strukturen bei Europol und für das Zusammenwirken zwischen Europol und nationalen Sicherheitsbehörden wirft derzeit noch viele Fragen auf. Ein eventuell daraus für das Land resultierender Investitionsbedarf lässt sich noch nicht umfänglich bewerten.
- Die vorgesehene Kompetenz- und Zielgruppenerweiterung im Bereich der Aus- und Fortbildung könnte eine Anpassung der Aus- und Fortbildungsinhalte der Polizei des Landes erfordern.
- Im Bereich der parlamentarischen Kontrolle sieht der Verordnungsentwurf unter anderem vor, dass die nationalen Parlamente jährlich in Form von Tätigkeitsberichten und Rechnungsabschlüssen informiert werden. Zudem werden sie die Europol-Arbeitsprogramme und diverse Berichte und Risikobewertungen erhalten und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Exekutivdirektor um dem Verwaltungsratsvorsitz von Europol unter Berücksichtigung der Diskretions- und Vertraulichkeitspflichten Europol betreffende Fragen zu erörtern.